



Rat der
Europäischen Union

052892/EU XXVII. GP
Eingelangt am 05/03/21

Brüssel, den 26. Februar 2021
(OR. en)

6471/21
ADD 2

TRANS 95

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: WK 2210/2021

Betr.: Erklärung von Locarno über die Entwicklung des Eisenbahnsystems

- Ermächtigung zur Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union
 - Billigung der Erklärung des Rates
-

In der Anlage erhalten Sie die Erklärung des Rates zu der oben genannten Angelegenheit.

ERKLÄRUNG DES RATES

„Angesichts der Tatsache, dass die Kommission die Regelungen für rechtlich nicht bindende Instrumente in Bezug auf die Erklärung von Locarno nicht in vollem Umfang eingehalten hat, fordert der Rat die Kommission auf, die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Regelungen in allen Politikbereichen sicherzustellen. Insbesondere ist es wichtig, dass der Rat rechtzeitig, bevor die Kommission Gespräche über die Ausarbeitung eines nicht bindenden Instruments mit dritten Parteien aufnimmt, sowie vor der beabsichtigten Unterzeichnung oder Vereinbarung des endgültigen Wortlauts des Instruments mit der Angelegenheit befasst wird. Wird dies versäumt, so kann der Rat seine Prärogativen bei der Festlegung der Politik gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht ordnungsgemäß ausüben. Das Versäumnis, den Rat gemäß den Regelungen zu befassen, birgt auch die Gefahr, dass das geschlossene Auftreten der Union nach außen und ihre Glaubwürdigkeit gegenüber anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft untergraben werden, und der Rat bedauert im vorliegenden Fall, dass die Unterzeichnung der Erklärung von Locarno im Namen der Union nicht gleichzeitig mit der Unterzeichnung durch andere Unterzeichner erfolgen konnte.“